

# ZH\_GERICHTE LH180001 vom 11. September 2017

Zh Gerichte, 2017-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_LH180001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LH180001)

FR: ZH\_GERICHTE LH180001 du 11 septembre 2017

IT: ZH\_GERICHTE LH180001 del 11 settembre 2017

## Regeste

Revision (Urteil vom 11. September 2017/LF170053) Rechtsschutz in klaren Fällen / Ausweisung

## Erwägungen

### E. 3

November 2014). 1.2. Gestützt auf ein Gesuch der B.\_\_\_\_\_ AG um Rechtsschutz in klaren Fällen verpflichtete das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz, mit Urteil vom 11. Juli 2017 im Verfahren ER170107 die zu diesem Zeitpunkt immer noch in der Liegenschaft weilende Frau A.\_\_\_\_\_, diese zu räumen und ordnungsgemäss zu übergeben, unter Anweisung des Gemeindeammannamts Küsnacht-Zollikon- Zumikon mit der Vollstreckung auf Verlangen der B.\_\_\_\_\_ AG (act. 3 = act. 7/13; Dispositiv Ziffern 2-4). 1.3. Die dagegen erhobene Berufung von Frau A.\_\_\_\_\_ wies die Kammer mit Urteil vom 11. September 2017 im Verfahren LF170053 ab, unter Bestätigung des Ausweisungsbefehls des Bezirksgerichts Zürich (act. 4 = act. 6/24; nachfolgend zitiert als act. 4). Das Bundesgericht, welches die dagegen erhobene Beschwerde von Frau A.\_\_\_\_\_ zu beurteilen hatte, wies diese mit Urteil vom

### E. 3.1

Beim Revisionsgrund muss es sich um eine nachträgliche Kenntnisnahme von erheblichen Tatsachen oder um das Auffinden von neuen Beweismitteln handeln, die im früheren Verfahren nicht erreichbar waren. Ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur dann als Revisionsgrund tauglich,

- 5 - wenn das Gericht, hätte es sie gekannt, anders – und zwar für die Revisionsklägerin günstiger – geurteilt hätte (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO).

### E. 3.2

Die Revisionsklägerin hatte bereits in ihrer Berufung gegen den Ausweisungsentcheid des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Juli 2017 vorgebracht, die Kosten der Eigentumsübertragung und der Zuschlagspreis seien noch nicht vollständig bezahlt worden, weshalb die Revisionsbeklagte (damals Berufungsklagte) noch nicht Eigentümerin der Liegenschaft geworden sei (act. 6/19 S. 4). Dieser Einwand wurde im fraglichen Entscheid der Kammer vom 11. September 2017 denn auch thematisiert. So wurde darauf hingewiesen, der Ersteigerer erwerbe bei einer Zwangsversteigerung bereits mit dem Zuschlag Eigentum am betreffenden Grundstück, ohne dass es auf die Bezahlung des Zuschlagspreises ankomme (act. 4 S. 7 oben). Daraus ergibt sich zweierlei: Erstens betrifft der mit der Revision vorgebrachte Einwand keine Tatsache, welche die

Revisionsklägerin erst nachträglich in Erfahrung gebracht hat. Zweitens ist die Tatsache auch nicht erheblich. Wie im Berufungsentscheid festgehalten (act. 4 S. 7 oben), war die Revisionsbeklagte (damals Berufungsbeklagte) berechtigt, die Ausweisung zu verlangen, ohne dass sie dafür zunächst den Zuschlagspreis hätte leisten müssen. Ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO liegt mit anderen Worten nicht vor. Das Revisionsgesuch ist folglich abzuweisen. Auf die weiteren von der Revisionsklägerin gestellten Rechtsbegehren (vgl. act. 2 S. 2 Ziff. 4-11) muss unter diesen Umständen nicht eingegangen werden. 4. Da sogleich ein Entscheid gefällt werden kann, erübrigt sich ein Entscheid über den Antrag der Revisionsklägerin, der Revision sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 2 S. 1).

- 6 - III.

## **E. 6**

November 2017, E. 4 = act. 27).

- 3 - 2.1. Am 9. Januar 2018 gelangte Frau A.\_\_\_\_\_, als Revisionsklägerin (vormals Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin) an die Kammer und stellte u.a. die folgenden Rechtsbegehren: 1. Es sei das Urteil Nr. ER170107 vom 11. Juli 2017 vollumfänglich aufzuheben und das Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen der Beklagten [B.\_\_\_\_\_ AG] definitiv abzuweisen. 2. Aufschiebende Wirkung sei der Revisionsklage zu erteilen. 3. Für die Behandlung ihrer Klage reicht die Klägerin hiermit ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein. 2.2. Es wurden die Akten des in Erwägung 1.2. genannten Verfahrens ER170107 des Bezirksgerichts Zürich (vgl. act. 7/1-16) sowie diejenigen des in Erwägung 1.3. erwähnten obergerichtlichen Verfahrens LF170053 (vgl. act. 6/17- 27) beigezogen. In Anwendung von Art. 330 ZPO ist keine Stellungnahme der B.\_\_\_\_\_ AG (Revisionsbeklagte) einzuholen. Die Sache erweist sich als spruchreif. II. 1. Zur Entgegennahme und Behandlung eines Revisionsgesuchs ist nach Art. 328 Abs. 1 ZPO diejenige kantonale Gerichtsstanz zuständig, welche den mit der Revision angegriffenen Endentscheid in der Sache gefällt hat. Richtet sich das Revisionsbegehren gegen einen Sachentscheid der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz, ist diese zuständig (vgl. etwa ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 328 N 10 m.H.). Das Revisionsgesuch von Frau A.\_\_\_\_\_ betrifft das auf Berufung hin ergangene Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 11. September 2017 im Verfahren LF170053 (act. 4). Dieses Urteil wurde durch Frau A.\_\_\_\_\_ seinerzeit zwar angefochten. Wie bereits erwähnt (vgl. Erw. 1.3.), wies das Bundesgericht mit Urteil vom 6. November 2017 die Beschwerde, ab soweit es darauf eintrat. Dabei hielt das Bundesgericht zusammenfassend fest, die Beschwerde erweise sich als offensichtlich unbegründet (BGer 5A\_811/2017 vom 6. November 2017, E. 4 = act. 27). Wird ein kantonaler Entscheid beim Bundesgericht angefochten und in der Folge der ganze kantonale Entscheid oder Teile desselben vom Bundesgericht nicht materiell beurteilt, so kann dieser Entscheid (bzw. die nicht materiell beurteilten Punkte) mit Revision

- 4 - nach Art. 328 ZPO angefochten werden. Angefochtene Entscheide, welche vom Bundesgericht jedoch materiell beurteilt werden, können allenfalls mit der Revision gemäss den Bestimmungen des BGG beim Bundesgericht angefochten werden (ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 328 N7 m.w.H.). Nach dem Gesagten ist das Obergericht zur Entgegennahme und Behandlung des Revisionsgesuchs vom 9. Januar 2018 zuständig. 2. Eine Partei kann unter anderem die Revision eines

rechtskräftigen Entscheidungen verlangen, wenn sie nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO). Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 329 Abs. 1 ZPO). Als Revisionsgrund bringt die Revisionsklägerin vor, die Revisionsbeklagte habe den Steigerungskaufpreis von Fr. 4.1 Mio. nicht bezahlt, was sie innert einer Frist von 6 Monaten hätte tun sollen. Damit sei sie ihren Verpflichtungen gemäss den Steigerungsbedingung nicht nachgekommen (act. 2 S. 5-7). Dieser Umstand – so die Revisionsklägerin weiter – bewirke, dass der Zuschlag widerrufen und die Eigentumsübertragung rückgängig gemacht werde. Damit sei die Revisionsbeklagte nicht berechtigt gewesen, sie (die Revisionsklägerin) aus der fraglichen Liegenschaft ausweisen zu lassen (act. 2 S. 7). Als Beilagen zum Revisionsgesuch reicht die Revisionsklägerin eine Kopie der Steigerungsbedingung, ein Zahlungsverprechen der ZKB zu Gunsten der Revisionsbeklagten vom 27. September 2017 sowie eine Abrechnung und eine Mitteilung des Betreibungsamts Zollikon vom 3. bzw. 10. Oktober 2017 ins Recht (vgl. act. 5/3-6). Ob die Revisionsfrist eingehalten wurde, ist damit unklar, kann aber aus nachfolgenden Erwägungen dahingestellt bleiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.